

# Risikomanagement in der internationalen wissenschaftlichen Kooperation – was Sie beachten sollten

Oktober 2021

## Hintergrund

Nur internationale Forschung ist langfristig zukunftsfähig. Die Leibniz-Gemeinschaft ist mit ihren Einrichtungen fest in der weltweiten Spitzenforschung verankert, und Leibniz-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler bauen internationale Kooperationen stetig auf und aus. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit birgt jedoch neben Chancen auch Risiken – etwa den unkontrollierten Abfluss geistigen Eigentums oder ungewollten Technologietransfer. Die Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung (Leibniz-KEF) hat festgehalten: „Die Freiheit der Forschung ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht, die Basis des Erfolgs der Leibniz-Einrichtungen und ein Garant für den gesellschaftlichen Fortschritt. Angesichts des Spannungsverhältnisses, in dem Chancen der Forschungsfreiheit und Risiken des Missbrauches von Forschungsergebnissen stehen können, bedarf Forschung immer auch einer ethisch verantworteten Güterabwägung.“

Zur Risikominimierung einer missbräuchlichen Aneignung oder Nutzung von Forschungsergebnissen insbesondere von Seiten des Kooperationspartners ist es angeraten, institutsinterne Prozesse zu entwickeln und einzurichten, mittels derer die Kooperation mit bestimmten Partnern oder Ländern standardmäßig, pragmatisch und unbürokratisch im Rahmen von Einzelfallabwägungen überprüft werden kann. Kooperationen werden hier in einem weiteren Sinne als jegliche Form der internationalen Zusammenarbeit verstanden und unterliegen in dieser Auffassung keiner Restriktion beispielsweise hinsichtlich des Grades der Zusammenarbeit oder einer Länderspezifikation. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sollen die Durchführung solcher Maßnahmen erleichtern und Leibniz-Institute allgemein sensibilisieren.

## 1. Risiken und Nutzen eines Kooperationsprojektes

- **Erste Risikoabwägung**  
Risiken betreffen in der Wissenschaft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Verstöße gegen das Exportkontrollrecht und gegen forschungsethische Grundsätze sowie die missbräuchliche bzw. unabgesprochen einseitige wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien. Vor der Aufnahme eines internationalen Kooperationsprojektes sollten deshalb die

Identifikation, Dokumentation und nach Möglichkeit auch Minimierung projekt- und länderspezifischer Forschungsrisiken stehen. In eine erste Risikobewertung sollten allgemein verfügbare Hintergrundinformationen<sup>1</sup> genauso wie in Fachkreisen vorhandene Erfahrungen zu relevanten rechtlichen, wirtschaftlichen, (wissenschafts)politischen und gesellschaftlich-kulturellen Gegebenheiten im Partnerland und zu Möglichkeiten der Risikominimierung einfließen.

- **Kosten-Nutzen-Analyse**

Auf der Grundlage einer solchen ersten prinzipiellen Risikoabwägung können Mehrwert und Nutzen eines Projekts gegenüber potenziellen Kooperationsrisiken und dem mit einer Risikominimierung einhergehenden Aufwand für das Institut und sein Fachpersonal eingeschätzt und abgewogen werden.

## 2. Due Diligence

- **Politische Einbettung des Forschungspartners**

Vor Aufnahme einer Kooperation sollten sich Einrichtungen und Forschende über die politische Situation im Partnerland und damit einhergehend über Motivationen und Abhängigkeiten des Forschungspartners kundig machen. Potenzielle Partnereinrichtungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten mithilfe vorhandener Instrumente<sup>2</sup> und Ansprechpartner<sup>3</sup> institutsintern dahingehend überprüft werden.

- **Zuwendungen und wirtschaftliche Transferlage des Forschungspartners**

Insbesondere bedarf es der Transparenz und des gegenseitigen Einverständnisses über die Rahmenbedingungen von Projektfinanzierung und wirtschaftlicher Transferlage des Forschungspartners einschließlich der Klärung, ob sein Kooperationsinteresse (rein) wissenschaftlicher Natur ist oder ob weiterführende Verwertungs- oder Transferabsichten beabsichtigt sind. Zu einem verlässlichen Finanzierungskonzept zählt ferner, dass die Partner ihre jeweiligen Anteile an der Projektfinanzierung festlegen und dass langfristige finanzielle Abhängigkeiten vermieden werden.

## 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Exportkontrollrecht der EU und Deutschlands**

Bei Kooperationen mit Nicht-EU-Partnern sind das europäische und das deutsche Exportkontrollrecht einzuhalten, die insbesondere auf Nichtverbreitung kritischer, d.h. potenziell militärisch verwendbarer Technologien abzielen. Im Einzelfall sind auch landesspezifische Embargoverordnungen, personen- und organisationsspezifische Sanktionslisten, das Kriegswaffenkontrollgesetz, das

---

<sup>1</sup> Siehe Linksammlung im Anhang.

<sup>2</sup> Bspw. dem ASPI-Tracker oder der Finanz-Sanktionsliste, siehe Linksammlung im Anhang.

<sup>3</sup> Bspw. dem Auswärtigen Amt.

Außenwirtschaftsgesetz bzw. die Außenwirtschaftsverordnung und/oder die EU-*Dual-Use*-Verordnung zu beachten. Die Ausfuhr der dort gelisteten Güter (Items) aus der EU, bestehend aus den Kategorien Waren (z.B. Prototypen, Materialproben), Technologie und Software (z.B. Datenträgern), ist genehmigungspflichtig.<sup>4</sup>

Schwieriger gestaltet sich eine darüber hinaus gehende Einschätzung solcher Items/Elemente und deren möglicher Verwendungen, die von den Regelungen und Güterlisten nicht erfasst werden.<sup>5</sup> Für eine umsichtige Bewertung einzelner Fälle bietet es sich an, das BAFA und weitere zuständige Stellen zu konsultieren. Auch ein Erfahrungsaustausch mit Fachkolleginnen und -kollegen kann hilfreich sein.

Auch bei der Aufnahme von Gastforschenden oder bei der Einstellung von Fachkräften aus einem Nicht-EU-Land gilt das Exportkontrollrecht, insbesondere wenn diesen *Dual-Use*-relevante Kenntnisse vermittelt werden könnten. Verstöße gegen das Exportkontrollrecht können für die Institutsleitung wie auch für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernstzunehmende straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

- **Geltendes Recht im Partnerland**

Um (auch unbeabsichtigte) Verstöße gegen geltendes Recht im Partnerland, beispielsweise in Form von Wissens-, Technologie- oder Datentransfer, zu vermeiden, sollten Forschende über relevante, landesspezifische Gesetze und deren teilweise auch extraterritoriale Wirkung informiert sein und sich Fachexpertise hierzu einholen. Hier können (auch unbewusste) Verstöße persönliche Haftbarkeit und institutionellen Reputationsschaden nach sich ziehen.<sup>6</sup>

## 4. Kooperationsausgestaltung

- **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Insbesondere in internationalen Kooperationsprojekten muss (auch schriftlich) transparent gemacht werden, dass die Freiheit von Forschung und Lehre, international anerkannte Publikationspraxis sowie definierte wissenschaftliche und ethische Standards unbedingt einzuhalten sind. Die in der deutschen Wissenschaftsgemeinschaft anerkannten und allenthalben verabschiedeten

---

<sup>4</sup> Nicht gesondert aufgeführt sind an dieser Stelle selbstverständliche Rechtsgrundlagen wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, das deutsche Strafrecht, das Haushalts- und Zuwendungsrecht und die Immaterialgüterrechte. Fach- und fallspezifisch gelten auch die aus dem Nagoya-Protokoll entstandenen Regelungen zum Zugang zu genetischen Ressourcen und deren gerechter Nutzung (CBS) sowie die Tierschutzvorschriften in Deutschland und im Kooperationsland.

<sup>5</sup> So wurden in der Vergangenheit auch Kooperationsprojekte zur Entwicklung vermeintlich unbedenklicher Technologien, etwa in der archäologischen Bodendetektion oder der maritimen Umweltforschung, tatsächlich zum Zwecke der militärischen Endnutzung angestrebt.

<sup>6</sup> Beispielhaft seien an dieser Stelle chinesische Datensicherheitsgesetze und das US-Exportkontrollrecht angeführt.

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis<sup>7</sup> gelten auch für internationale Kooperationsprojekte.<sup>8</sup> Darüber hinaus sollte es an jedem Leibniz-Institut einen Diskussionsprozess und darauf aufbauend eine ausformulierte Übereinkunft (*standard operating procedure*) zum eigenen Umgang mit Risiken geben. Zu diesen gehören insbesondere folgende Gefahren: Zensur und Selbstzensur, aktive und passive Formen der Korruption und Vorteilsannahme, finanzielle oder sonstige, momentane oder zukünftige Abhängigkeiten von internationalen Förderern und Forschungspartnern oder die potenzielle Gefährdung, Bedrohung oder Einschränkung beteiligten Fachpersonals im Ausland.

- **Vertragliche Vereinbarungen**

Unerlässliche Bestandteile eines Kooperationsvertrags mit internationalen Partnern sind zudem Vereinbarungen zu Geheimhaltung, Eigentumsrechten, Nutzungsrechten, Lizenzen und Übertragungen, Anmeldung von Schutzrechten, Gewährleistung, Haftung, anwendbarem Recht und zum Gerichtsstand. So ist beispielsweise die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und von erhobenen Daten vorab zu regeln, so dass den Kooperationspartnern Zugänge gleichermaßen ermöglicht und einseitige Vorteilsnahme vermieden werden.

- **Schutz geistigen Eigentums, IT- und Informationssicherheit und Datenschutz**

Die Gefahr der Nichtberücksichtigung schutzwürdiger Interessen und Daten der Mitarbeitenden ist grundsätzlich in keinem Forschungsvorhaben auszuschließen. Vor Beginn einer Kooperation müssen deshalb entsprechende Regelungen und Vorsichtsmaßnahmen getroffen, verschriftlicht und an alle Projektbeteiligten kommuniziert werden. Da Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht immer bewusst ist, dass es sich bei ihrer Forschung um schützenswertes Wissen handeln kann, sollten sie dafür sensibilisiert werden. Im Kooperationsvertrag sollten darüber hinaus eindeutige Verfahrensregeln, Verantwortliche, Sanktionen und eine Exit-Klausel für den Fall eines Verstoßes festgelegt werden.

Um geistiges Eigentum und wertvolles Know-how zu schützen und deren unkontrollierten Abfluss zu verhindern, sollten Einrichtungen über entsprechende Übereinkünfte im Kooperationsvertrag hinaus geeignete Maßnahmen zu Zutritts- und Datenzugangsbeschränkungen ergreifen. Beispielsweise müssen Daten nach dem *Need-to-know*-Prinzip eingestuft und entsprechend genutzt, gespeichert und verschlüsselt werden.<sup>9</sup> Auch die Datensparsamkeit sowie eine frühzeitige Anonymisierung der Daten sind einfache und praktikable Möglichkeiten, um den Datenschutz zu garantieren. Ein institutsinternes Sicherheitskonzept regelt üblicherweise die beschriebenen Vorkehrungen zu IT- und Informationssicherheit,

---

<sup>7</sup> DFG (2019); siehe Linksammlung im Anhang.

<sup>8</sup> Die Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung (Leibniz-KEF) kann immer dann zur Beurteilung ethischer oder sicherheitsrelevanter Fragestellungen angerufen werden, wenn eine Kooperation über den Einzelfall hinausgehende Relevanz in einem für die Leibniz-Gemeinschaft wesentlichen Forschungsfeld hat.

<sup>9</sup> Die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz gelten auch für den Transfer personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land.

zum Schutz geistigen Eigentums und zur Einhaltung des Datenschutzes und legt Verantwortlichkeiten für deren Einhaltung und Überprüfung fest.

- **Kriterien für Exit-Situationen, Exit-Klausel und Notfallplan**

Ebenso sollten vor Projektbeginn klare interne Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche festgelegt werden, die eindeutige Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten im Falle von Schwierigkeiten, Notfällen, aber auch dem Eintreten von (unilateral) nicht vertretbaren und nicht auflösbaren Situationen benennen. Dazu gehören Szenarien und Kriterien, die eine Überprüfung, Änderung oder sogar den Abbruch eines Kooperationsprojekts auslösen würden. Diese sollten in Form der erwähnten Exit-Klausel auch vertraglich festgelegt werden.

## 5. Hinweise auf Handreichungen und Empfehlungen

- **Leitlinien, Leitfragen und Checklisten zur Risikobewertung**

Für die institutsinterne Beurteilung und Risikominimierung internationaler Kooperationen existieren Handreichungen, Leitfragen und Checklisten in unterschiedlicher Ausführlichkeit und Ausrichtung.<sup>10</sup> Leitungen von Leibniz-Einrichtungen sollten sich diese je nach Fachdisziplin und Kooperationsland zu eigen machen, ihren Mitarbeitenden nahebringen und sie, etwa in Form eines eigenen risikoangemessenen und wissenschaftsadäquaten Prüfverfahrens, im Rahmen des institutsinternen Compliance-Mechanismus anwenden.

- **Sensibilisierungen und Schulungen**

Mitarbeitende aus Forschung und Forschungsadministration sollten prinzipiell für länder- und fachspezifische Risiken und für Risikomanagement in der Wissenschaftskooperation sensibilisiert und darin kontinuierlich geschult werden. Dafür kommen institutsspezifische Schulungen, Aktivitäten der Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft (wie die China-Tage und spezialisierte Workshops) oder externe Stellen wie das DAAD-Kompetenzzentrum Internationale Wissenschaftskooperationen (KIWi) infrage.

- **Anlaufstellen und Vernetzungsmöglichkeiten**

Bei Beratungsbedarf stehen den Leibniz-Einrichtungen neben der Leibniz-Geschäftsstelle verschiedene Anlaufstellen zur Verfügung.<sup>11</sup> Diese bieten auch Möglichkeiten der fachspezifischen Vernetzung zum Zweck des Erfahrungsaustausches.

---

<sup>10</sup> Siehe Linksammlung im Anhang.

<sup>11</sup> Siehe Linksammlung im Anhang.

## Linkliste zu weiterführenden Informationen und Handreichungen

### Übersichten und Informationsmöglichkeiten

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) (o.D.): Internationales Büro.

[www.internationales-buero.de/index.php](http://www.internationales-buero.de/index.php).

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) (2021): Kooperation International.

[www.kooperation-international.de/](http://www.kooperation-international.de/).

Justizportal des Bundes und der Länder (2020): Finanz-Sanktionsliste.

[https://justiz.de/onlinedienste/finanz\\_sanktionsliste/index.php](https://justiz.de/onlinedienste/finanz_sanktionsliste/index.php).

Transparency International e.V. (2021): Corruption Perceptions Index.

[www.transparency.org/en/cpi/2020/index/nzl](http://www.transparency.org/en/cpi/2020/index/nzl).

### Compliance-Systeme und Exportkontrollrecht

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (2019): Exportkontrolle in Forschung & Wissenschaft. Online abrufbar unter:

[www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_aca\\_broschuere\\_awareness.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuere_awareness.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (2019): Handbuch für Exportkontrolle und Academia. Online abrufbar unter:

[www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_aca\\_broschuere\\_handbuch.pdf;jsessionid=9E10F13CECDDA4E9F9D1C1811ED82E6B.2\\_cid381?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuere_handbuch.pdf;jsessionid=9E10F13CECDDA4E9F9D1C1811ED82E6B.2_cid381?__blob=publicationFile&v=4).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (o.D.): Supercomputer und Exportkontrolle. Hinweise zu internationalen wissenschaftlichen Kooperationen. Bonn. Online abrufbar unter:

[https://doku.lrz.de/download/attachments/31065746/Supercomputer\\_und\\_Exportkontrolle.pdf?version=1&modificationDate=1616504942717&api=v2](https://doku.lrz.de/download/attachments/31065746/Supercomputer_und_Exportkontrolle.pdf?version=1&modificationDate=1616504942717&api=v2).

Deutsche Forschungsgemeinschaft und Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (2014): Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung. Online abrufbar unter:

[www.leopoldina.org/uploads/tx\\_leopublication/2014\\_06\\_DFG\\_Leopoldina\\_Wissenschaftsfreiheit\\_verantwortung\\_D.pdf](http://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_06_DFG_Leopoldina_Wissenschaftsfreiheit_verantwortung_D.pdf).

EU Commission (2020): EU compliance guidance for research involving dual-use items.

Online abrufbar unter: [https://trade.ec.europa.eu/consultations/documents/consul\\_183.pdf](https://trade.ec.europa.eu/consultations/documents/consul_183.pdf).

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) (2020): Risiken für den deutschen Forschungsstandort. Leitfaden zum Umgang mit Wissenschaftsspionage und Konkurrenzausspähung im Wissenschaftskontext. Online abrufbar unter:

[https://wiskos.de/files/pdf4/Wissenschaftsorganisation\\_Leitfaden1.pdf](https://wiskos.de/files/pdf4/Wissenschaftsorganisation_Leitfaden1.pdf).

## **Datenschutz und das Recht an geistigem Eigentum**

Centre for the Protection of National Infrastructure (o.D.): Trusted Research. Guidance for Academics. Online abrufbar unter:

[www.cpni.gov.uk/system/files/Trusted%20Research%20Guidance%20for%20Academia\\_0.pdf](http://www.cpni.gov.uk/system/files/Trusted%20Research%20Guidance%20for%20Academia_0.pdf).

European Commission (2021): Commission Staff Working Document. Report on the Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights in Third Countries. Brüssel. Online abrufbar unter: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/april/tradoc\\_159553.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/april/tradoc_159553.pdf).

Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## **Weiterführende Handreichungen**

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Online abrufbar unter:

[www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf).

Deutscher Akademischer Austauschdienst (2020): KIWi Kompass: Keine roten Linien. Wissenschaftskooperationen unter komplexen Rahmenbedingungen. Kriterien – Leitlinien – Quellen. Online abrufbar unter:

[https://static.daad.de/media/daad\\_de/pdfs\\_nicht\\_barrierefrei/infos-services-fuer-hochschulen/kompetenzzentrum/dokumente/daad\\_kiwi\\_kompass\\_keinerotenlinien\\_2020.pdf](https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/infos-services-fuer-hochschulen/kompetenzzentrum/dokumente/daad_kiwi_kompass_keinerotenlinien_2020.pdf).

Global Public Policy Institute (GPPI) (2020): Risky Business: Rethinking Research Cooperation and Exchange with Non-Democracies Strategies for Foundations, Universities, Civil Society Organizations, and Think Tanks. Online abrufbar unter:

[www.gppi.net/media/GPPI\\_Baykal\\_Benner\\_2020\\_Risky\\_Business\\_final.pdf](http://www.gppi.net/media/GPPI_Baykal_Benner_2020_Risky_Business_final.pdf).

Leibniz-Zentrum für Marine Tropenforschung (ZMT): Bremer Kriterien. Online abrufbar unter:

[https://www.leibniz-zmt.de/images/content/pdf/OKE\\_Office\\_Knowledge\\_Exchange/ZMT\\_Bremer\\_Kriterien\\_2015.pdf](https://www.leibniz-zmt.de/images/content/pdf/OKE_Office_Knowledge_Exchange/ZMT_Bremer_Kriterien_2015.pdf).

## **Handreichungen mit Fokus China**

D’Hooghe, Ingrid und Lammertink, Jonas (2020): Towards Sustainable Europe-China Collaboration in Higher Education in Research. LeidenAsiaCentre (ed). Online abrufbar

unter: <https://leidenasiacentre.nl/wp-content/uploads/2020/10/Towards-Sustainable-Europe-China-Collaboration-in-Higher-Education-and-Research.pdf>.

Joske, Alex (2018): Picking flowers, making honey. The Chinese military's collaboration with foreign universities. Australian Strategic Policy Institute (ASPI) (ed.). Policy Brief Report, No. 10/2018. Online abrufbar unter: [https://s3-ap-southeast-2.amazonaws.com/ad-aspi/2018-10/Picking%20flowers%2C%20making%20honey\\_0.pdf?VersionId=H5sGNaWXqMgTG\\_2F2yZTQwDw6OyNfH.u](https://s3-ap-southeast-2.amazonaws.com/ad-aspi/2018-10/Picking%20flowers%2C%20making%20honey_0.pdf?VersionId=H5sGNaWXqMgTG_2F2yZTQwDw6OyNfH.u).

The Australian Strategic Policy Institute (2019): The China Defence Universities Tracker. <https://unitracker.aspi.org.au/>.